

Argumentationspapier zur Gasmarktliberalisierung

Mehr als 10 Jahre nach Verabschiedung der ersten Erdgas-Binnenmarktrichtlinie und deren nationaler Umsetzung im Energiewirtschaftsgesetz kann bislang laut Monitoringbericht der Bundesnetzagentur vom August 2008 „ein im wettbewerbsrechtlichen Sinne funktionsfähiger Wettbewerb“ auf keinem der vier sachlichen deutschen Gasmärkte festgestellt werden, als da wären

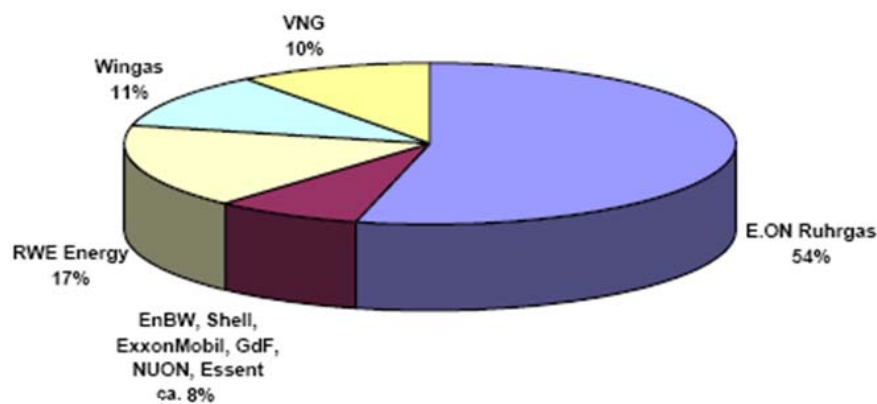
- Markt für die erstmalige Belieferung von Weiterverteilern mit Erdgas,
- Markt für die Belieferung von Weiterverteilern durch regionale Ferngasunternehmen,
- Markt für die Belieferung von Industriekunden und
- Markt für die Belieferung von Haushalts- und Kleingewerbekunden.

Dies ist eine vernichtende Bilanz. In den folgenden Absätzen werden dazu kurz die wesentlichen Probleme des bundesdeutschen Gassektors aufgezeigt und korrespondierend sechs zentrale Lösungsansätze benannt.

1. Zugang zum Gas und zu den Gasspeichern

Die Grundvoraussetzung für funktionsfähige Gasmärkte ist eine ausreichende Liquidität auf dem Großhandelsmarkt, also der Zugang insbesondere zu den Gasimportmengen.

Die folgende Abbildung dokumentiert, dass sich diese Importe auf nur sehr wenige Unternehmen – allen voran E.ON Ruhrgas mit allein rund der Hälfte aller Importe – verteilen.



Um hier zu einer Verbesserung der Situation zu kommen und Dritten die Möglichkeit zum Gasvertrieb zu eröffnen, erscheinen die folgenden beiden Forderungen zentral:

1. **Verauktionierung von Gasmengen durch überregionale Ferngasunternehmen**

Es sind (zeitlich befristet) signifikante Gasmengen aus inländischen Fördermengen und aus Importmengen der Ferngasgesellschaften in marktorientierten Verfahren zu versteigern. Dabei muss die Verpflichtung zum Transport des versteigerten Gases Bestandteil der Auktion sein. Die Durchführung eines solchen „Gas-Release-Programms“ zur Dekonzentration auf der Aufkommensstufe, wie es auch von der EU-Kommission in ihrer Sektoruntersuchung Anfang 2007 vorgeschlagen wurde, lässt sich allerdings nicht erzwingen, sondern ist in der Regel das Resultat eines „Deals“ zwischen den Unternehmen und den Wettbewerbsbehörden. Ein solcher „Deal“ war in der Vergangenheit beispielsweise die Zusage des RWE, sich von seinem Ferngasnetz zu trennen, um einem drohenden Kartellverfahren zu entgehen.

2. **Reduzierung der Bedarfsdeckungsquoten in Langfristverträgen**

Das Bundeskartellamt hat im Januar 2006 verfügt, dass Lieferverträge der Ferngas- oder Regionalgasgesellschaften mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren lediglich eine Bedarfsdeckung von maximal 80 Prozent und mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren eine Bedarfsdeckung von maximal 50% zulassen dürfen. Diese Verfügung führte dazu, dass seither den Ferngasgesellschaften aus ihren Importverträgen Überhangmengen entstehen, die sie dann an Dritte veräußern müssen.

Eine Erhöhung der Liquidität am Großhandelsmarkt ließe sich hier durch eine weitere Reduzierung der maximalen Bedarfsdeckungsquoten auf beispielsweise 50% (Laufzeit zwischen 2 und 4 Jahren) bzw. 33% (Laufzeit mehr als vier Jahre) erreichen.

Für die Optimierung ihrer Gasbeschaffung ist Dritten darüber hinaus ein gleichberechtigter diskriminierungsfreier Zugang zu den bestehenden Gasspeichern zu gewährleisten. Im Gegensatz zum regulierten Netzzugang erfolgt der Speicherzugang gemäß §26 EnWG bislang jedoch ausschließlich auf Vertragsbasis.

Die Bundesnetzagentur hat für ihren Monitoringbericht 2008 ermittelt, dass elf der 45 Speicherbetreiber insgesamt 58-mal den Drittzugang verweigert haben. Diese Zahl der Zugangsverweigerungen ist angesichts einer Gesamtzahl von 69 Speicherkunden verhältnismäßig hoch. Sie konstatiert insgesamt, dass sich die mit der Ausnahme von der Regulierung verbundenen Hoffnungen auf einen inländischen Wettbewerb um Speicherkapazitäten bislang keineswegs erfüllt haben. Insofern ist als dritte Forderung in diesem Themenfeld zu nennen:

3. Einführung der Regulierung des Speicherzugangs durch eine entsprechende Novellierung des EnWG

Diese Regulierung würde durch die Bundesnetzagentur erfolgen und ähnlich wie bei der Netzregulierung dem grundsätzlichen Recht zum Speicherzugang verbunden mit regelmäßig überprüften und angepassten Speichernutzungsentgelten Bahn brechen.

2. Zugang zum Netz

Der an sich rechtlich verankerte Netzzugang Dritter zum Gasnetz wird faktisch immer wieder dadurch ausgehebelt, dass die Netzbetreiber ausgebuchte Kapazitäten vorgeben, die jedoch nicht mit einer physikalischen Kapazitätsauslastung korrespondieren („Kapazitätshortung“).

Gegen dieses strategische Verhalten seitens der Netzbetreiber sollten die folgenden beiden Maßnahmen ergriffen werden:

4. Einführung von Day-Ahead-Auktionen fester Transportkapazitäten

Die Inhaber langfristiger Kapazitätsrechte bei den Ferngasleitungen inkl. marktgebietsüberschreitender Kuppelstellen sollten darauf verpflichtet werden, diese täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nominieren, d.h. offen zu legen, welche Kapazitäten sie nachweislich am nächsten Tag benötigen. Alle nicht nominierten Kapazitäten werden dann als feste Kapazitäten in einer Day-Ahead-Auktion allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zum Erwerb angeboten; die Auktionen sind von der Bundesnetzagentur zu überwachen und auszuwerten. Die Auktionserlöse werden zum Netzausbau oder zur Senkung der Netzentgelte verwendet. Die Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ist entsprechend zu novellieren.

5. Schaffung einer bundesweit einheitlichen Marktgebiete-Kooperationsplattform

Die Gasnetzzugangsverordnung verpflichtet die Netzbetreiber in §14 zur Einrichtung einer gemeinsamen elektronische Plattform für den Handel mit Kapazitätsrechten, die alle Angebote gleichartiger Kapazität und Nachfragen nach Kapazität für dieselben Netze oder Teilnetze für die Nutzer der Plattform transparent machen muss. Aktuell erschweren die unterschiedlichen Kooperationsplattformen für die einzelnen Marktgebiete die zeitnahe Erlangung wichtiger Informationen und führen zu hohen Transaktionskosten für die Transportkunden. Die Einrichtung einer bundesweit einheitlichen Marktgebiete-Kooperationsplattform würde parallel zur Minimierung der Marktgebiete (s.u.) dazu führen, die Markttransparenz zu erhöhen, Transaktionskosten zu senken und die Geschäftsprozesse stärker zu harmonisieren.

3. Zugang zum Kunden

Neue Gaslieferanten werden sich nur dann in ausreichender Zahl im Gasendkundenmarkt engagieren, wenn sie sich Gas jederzeit auf einem ausreichend liquiden Marktplatz besorgen können, sich ihre Transaktionskosten in Grenzen halten und die Netznutzungsentgelte im Vergleich zu den etablierten Gaslieferanten nicht höher ausfallen. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist eine deutliche Verringerung der derzeit bestehenden 12 Marktgebiete auf möglichst nur noch ein Marktgebiet pro Gasqualität. Diese minimale Anzahl der Marktgebiete würde folgende Vorteile mit sich bringen:

- substantielle Erhöhung der Liquidität in den einzelnen Marktgebieten, damit verbunden geringere Preisvolatilität
- Vermeidung überhöhter Netzentgelte durch Überlagerung mehrfacher Entry- und Exitentgelte bei einem marktgebietsübergreifenden Transport („pancaking“)
- Vermeidung unnötiger Transaktionskosten

Daraus ergibt sich die abschließende Forderung:

6. Deutliche zeitnahe Minimierung der Anzahl der Marktgebiete

Seit 2007 konnte die Zahl der Marktgebiete von 19 auf 12 verringert werden. Es handelt sich aktuell um 7 H-Gas- und 5 L-Gasgebiete. Die Bundesnetzagentur kann die Zusammenfassung von Teilnetzen anordnen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die mit dieser Formulierung verbundenen Rechtsunsicherheiten haben vermutlich dazu geführt, dass von einer solchen Anordnung bislang Abstand genommen wurde. Hier ist das Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) so zu novellieren, dass so rasch wie möglich jeweils ein einziges Marktgebiet für die beiden unterschiedlichen Gasqualitäten erreicht werden.

Verwendete Literatur

Bundesnetzagentur: Monitoringbericht 2008, 31. Juli 2008

E-Bridge: Gutachten zur wettbewerblichen Weiterentwicklung des deutschen Gasmarktes, Gutachten im Auftrag der MVV Energie AG, Februar 2009

Monopolkommission: Strom und Gas 2007: Wettbewerbsdefizite und zögerliche Regulierung Sondergutachten gemäß § 62 Abs. 1 EnWG, 11.2007

Richmann, Alfred: Quo Vadis Energiebeschaffung - Die Liberalisierung der europäischen Strom- und Erdgasmärkte, Vortrag am 30./31. August 2006 in Düsseldorf/Neuss